

7. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Bersenbrück vom 03. Dezember 2009 (Straßenreinigungssatzung)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) i.V.m. den §§ 7, 10 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes am 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 20.07.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 aufgeführten Straßen und Plätze, für die die Samtgemeinde Bersenbrück innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung betreibt, werden folgende Straßen gestrichen:

Gemeinde Ankum:

- „Alfred-Eymann-Straße“
- „Hermann-Kemper-Straße“

Stadt Bersenbrück:

- „Koppelstraße“
- „Stiftshof“

Gemeinde Gehrde:

- „Am Erlengrund“
- „Gartenstraße“
- „Kleiner Esch“
- „Schevenriede“
- „Stüvestraße“

§ 2

Die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 aufgeführten Straßen und Plätze, für die die Samtgemeinde Bersenbrück innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung betreibt, werden folgende Straßen hinzugefügt:

Gemeinde Ankum:

- „Kettenkamper Weg“

§ 3
Inkrafttreten

§ 1 der Satzung tritt rückwirkend zum 30.06.2021 in Kraft.

§ 2 der Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Bersenbrück, den 21.07.2021

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

Michael Wernke